

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften



CAS PARALEGAL 1/ 2009

Abschlussarbeit CAS Paralegal

Artikel 318 des Schweizerischen Strafgesetzbuches

aus Sicht der Versicherungen

vorgelegt von

*Stefan Liechti
Langwiesen 27
8231 Hemmental*

Eingereicht am 15. Juni 2009

bei

*Dr. iur.
Markus Alder
Studiengangsleiter Wirtschaftsrecht ZHAW*

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Literaturverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	III

1. Einleitung	1
a. Ziel der Arbeit	1
b. Entstehungsgeschichte	2
c. Gesetzestext nach Art. 318 StGB	2
d. Definition Vorsatz	2
e. Definition Fahrlässigkeit	3
2. Tatbestandsmerkmale	4
a. Objektiver Tatbestand	4
b. Subjektiver Tatbestand	7
c. Qualifizierter Tatbestand	10
d. Strafmass	10
3 Konkurrenz mit anderen Straftaten	11
a. Urkundenfälschung Art. 251 StGB	11
b. Falsches Zeugnis Art. 307 StGB	11
c. Urkundenfälschung im Amt Art. 317 StGB	12
d. Dienstpflichtbetrug Art. 96 Abs. 1 MStG	13
e. Übertretungen gem. Art. 113 UVG	13

4. Rechtsprechung Art. 318 StGB	14
a. Einleitung zur Rechtsprechung	14
b. BGE Urteil vom 18. März 2008 (6_B99/2008)	14
c. BGE Urteil vom 13. Mai 2008 (6B_152/2007)	16
d. BGE Urteil vom 08. September 2003 (1P_266/2003)	16
5. Schlussfolgerungen	17
6. Wahrheitserklärung	19

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Sozialversicherungen	<p>Internationale Betrugsbekämpfung in der IV:</p> <p>http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=23419</p> <p>letztmals besucht 01.06.09.</p>
Code des délites et des peines	<p>Französisches Strafgesetzbuch, abrufbar unter:</p> <p>http://ledroitcriminel.free.fr/la_legislation_criminelle/anciens_textes/code_delits_et_peines_1795/code_delits_et_peines_1795_1.htm</p> <p>letztmals besucht am 01.06.09.</p>
DIETSCH PETER	<p>Das unwahre ärztliche Zeugnis nach Art. 318 StGB, Diss. Bern 1983.</p>
DONATSCH ANDREAS (Hrsg.)/WOHLERS WOLFGANG	<p>Strafrecht I, Delikte gegen die Allgemeinheit, 3. Aufl., Zürich 2004.</p>
DÜRR-BRUNNER CORNELIA	<p>Strafrechtliche Relevanz von medizinischen Berichten, Schweizerische Ärztezeitung 23 (2009), S. 920 ff.</p>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	<p>Prüfungsreglement Naturheilpraktiker:</p> <p>http://www.bgs.ar.ch/pdf/files/1082_811.11.1_Heilpraktiker.pdf</p> <p>letztmals besucht am 01.06.09.</p>
KELLER KARIN	<p>Das ärztliche Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB, Diss. Zürich 1993.</p>
KUHN HANSPETER	<p>Einführungskommentar zum Thema: Strafrechtliche Relevanz von medizinischen Berichten, Schweizerische Ärztezeitung 23 (2009), S. 920.</p>
NIGGLI MARCEL ALEXANDER/ HANS WIPRÄCHTIGER (Hrsg.)	<p>Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, Basel 2007 (zitiert: BOOG, Art. 318 StGB)</p>

Paramed .	Ausbildung als „dipl. Naturheilpraktiker“ : http://www.paramed.ch/diplom/detail_diplomstudiengaenge.jsp?ID_Display=10000R letztmals besucht am 30.05.09.
Schweizerische Ärztezeitung	Interdisziplinäre Studie http://www.saez.ch/pdf_d/2007/2007-43/2007-43-826.PDF letztmals besucht am 01.06.09.
Schweizerischer Hebammenverband	Ausbildung als Hebamme: http://www.hebamme.ch/de/heb/beruf/ausbildung.cfm letztmals besucht am 01.06.09.
STRATENWERTH GÜNTER/BOMMER FELIX	Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, Straftaten gegen Gemeininteressen, 6. Aufl., Bern 2008.
TRECHSEL STEFAN/NOLL PETER	Schweizer Strafrecht, allgemeiner Teil I, allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 5.Aufl., Zürich 1998.
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt http://www.suva.ch/home/unternehmen/spezialthema/missbrauch.htm letztmals besucht 07.06.09.
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	Standesregeln FMH: http://www.fmh.ch/de/data/pdf/stao_2003.pdf letztmals besucht am 01.06.09.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
Diss.	Dissertation
ff.	fort folgend
h.L.	herrschende Lehre
m.E.	meines Erachtens
i.d.R.	In der Regel
i.S.	im Sinne
N.	Note
S.	Seite
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

1. Einleitung

a. Ziel der Arbeit

Die Entwicklung der Rechtsprechung bezüglich Art. 318 StGB hat sich in den letzten Jahren, auch aufgrund der wirtschaftlichen Lage, dahingehend verändert, dass nun häufiger Strafuntersuchungen unter diesem Gesetzesartikel geführt werden und dementsprechend auch häufiger Verurteilungen stattfinden. In den letzten Jahrzehnten hat die Versicherungsdichte der Schweizer Bevölkerung stark zugenommen. So hat z.B. jede Person, die heute in der Schweiz lebt, eine obligatorische Unfall- und Krankenversicherung. Damit steigt natürlich auch die Anzahl der Leistungsfälle, für die eine Versicherung aufkommen muss. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Versicherungen nicht jeden einzelnen Fall mit eigenen Ärzten und Gutachtern beurteilen können. Vielmehr steht das Vertrauen gegenüber dem Kunden im Vordergrund. Wie es bei vertraglichen Verhältnissen üblich ist, beinhaltet auch der Versicherungsvertrag die Komponente des Vertrauens. Als Folge davon ist auch im Leistungsfall das Vertrauen des Versicherten in die Versicherungsgesellschaft und natürlich auch in umgekehrter Sichtweise, von massgeblicher Bedeutung. Die Versicherungsgesellschaft vertraut dem Versicherten, seinen Angaben und auch seinen, zum Schadenfall eingereichten Unterlagen. Diese Unterlagen, im Speziellen die von Ärzten erstellten Gesundheitszeugnisse (Arztzeugnisse), spielen für diesen Gesetzesartikel eine massgebliche Rolle. Das Ziel dieser Arbeit ist nun, diesen Strafartikel aus Sicht der Versicherungen genauer zu beleuchten.

b. Entstehungsgeschichte

Bereits 1795 wurde die Ausstellung eines unwahren ärztlichen Zeugnisses im französischen „Code des délites et des peines“ unter Strafe gestellt¹. In der Schweiz wurde Ausgangs des 19. Jahrhunderts mit der Vorbereitung eines solchen Gesetzes begonnen. Es dauerte aber bis ins Jahre 1935, als im letzten Differenzbereinigungsverfahren am 19. Juni, der Ständerat dem Nationalrat beipflichtete und sich mit der Täterkreisausweitung auch auf die Zahnärzte einverstanden erklärte². Dieser Gesetzesent-

¹ Art. 118 Code des délites et des peines vom 25.10.1795.

² DIETSCHER, Entstehungsgeschichte S. 10.

wurf trat danach definitiv am 21. Dezember 1937 im Schweizerischen Strafgesetzbuch in Kraft und wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht verändert.

Wird die Kriminalstatistik konsultiert, fällt auf, dass es durchschnittlich pro Jahr nur eine Verurteilung nach Art. 318 StGB gibt³. Dies ist hauptsächlich auf Art. 251 StGB zurückzuführen, der die Urkundenfälschung in allgemeiner Form unter Strafe stellt⁴.

c. Gesetzestext nach Art. 318 StGB

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt ist, oder geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gebüsst.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gebüsst.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

d. Definition Vorsatz

Die grundsätzliche Definition des Vorsatzes kann wie folgt umschrieben werden: „Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung bei Begehung der Tat“. In Art. 12 StGB Abs. 2 wird der Vorsatz wie folgt definiert:

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

³ BOOG, BSK StGB II, Art. 318 S. 2304.

⁴ BOOG, BSK StGB II, Art. 318 S. 2303.

Im Strafrecht wird zwischen drei Formen des Vorsatzes unterschieden:

1. Grad (*dolus directus I*); Absicht

Hier herrscht ein „zielgerichtetes Wollen“ vor. Dem Täter kommt es geradezu darauf an, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges herbeizuführen. Der Wille zur Erzielung des Erfolges ist hier das dominierende Element.

2. Grad (*dolus directus II*); (direkter) Vorsatz

Der Täter sieht die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes als sicher voraus. Der Erfolgseintritt kann ihm dabei sogar unerwünscht sein. Der Täter ist mit dem Eintritt des Erfolges einverstanden, ohne diesen jedoch direkt anzustreben.

3. Grad (*dolus eventualis*); Eventualvorsatz

Der Täter hält den Erfolg lediglich für möglich, findet sich damit aber ab bzw. nimmt ihn billigend in Kauf (hier ist die Abgrenzung zur „bewussten Fahrlässigkeit“ zu sehen). Es wäre sogar denkbar, dass bei einem Eventualvorsatz der Erfolg unerwünscht sein kann. Das zentrale (dominierende) Element bei einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung ist hier das Wissen um den möglichen Erfolgseintritt.

e. Definition Fahrlässigkeit

Die allgemeine Definition einer Fahrlässigkeit kann wie folgt erläutert werden: „Hält ein Täter es für möglich, dass er den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, er jedoch darauf vertraut, dass dies nicht entdeckt wird und somit eine Nichterfüllung eintritt.“

In Art. 12 StGB Abs. 3 wird die Fahrlässigkeit wie folgt definiert:

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

In Bezug des hier abgehandelten Sonderdeliktes muss aber die Fahrlässigkeit sicher differenzierter betrachtet werden. Wie in Art. 12 Abs. 3 StGB erläutert, sind unter anderem auch die „persönlichen Verhältnisse“ des Täters zu berücksichtigen. Auf genau diesen Teilaspekt, der sehr relevant für die Strafbestimmungen unter Art. 318 Ziff. 2 ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen.

2. Tatbestandsmerkmale

a. Objektiver Tatbestand

Bei diesem echten Sonderdelikt können die Täter nur Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen sein. Diese genannten Personengruppen geniessen in der Öffentlichkeit ein erhöhtes Vertrauen, da sie i.d.R. über ein staatliches Diplom verfügen. Die Tat handlung besteht in der Ausstellung eines unwahren Zeugnisses, und die Tat ist bereits mit der Ausstellung dieses Schriftstückes vollendet⁵: Unter dem Begriff „Ausstellen“ ist das schriftliche Festhalten von Feststellungen eines Arztes gemeint. Aus der Natur der Sache kann es sich dabei nur um Gesundheitszeugnisse handeln. Unwahr ist ein solches Zeugnis dann, wenn es ein unzutreffendes Bild vom Gesundheitszustand des Individuums (Mensch oder Tier) vermittelt oder die daraus abgeleiteten Massnahmen (z.B. Arbeitsunfähigkeit; Therapieformen) unzutreffend sind. Zudem vermag auch das Verschweigen von wesentlichen Umständen diesen Tatbestand erfüllen.

Die Verwendung eines solchen Zeugnisses wird im Art. 318 StGB in den folgenden drei Fällen, die sich teilweise auch überschneiden können, genannt⁶:

- Gebrauch bei einer Behörde: Hier sind vor allem die Zeugnisse für Schul- oder Militärbehörden oder auch Dispensationszeugnisse für Gerichte gemeint. Da der Begriff einer Behörde sehr weit gefasst ist und im Gegensatz zum Beamten per Gesetz nicht definiert ist, kommen hier diverse Möglichkeiten zum Zuge. Bezweckt wird aber in diesem Falle immer eine Beeinflussung eines staatlichen Organs und somit des Staates selbst⁷.
- Erlangung eines unberechtigten Vorteils: Dieser Aspekt ist für den Kern dieser Arbeit sehr wesentlich, da hier u.a. die Versicherungen direkt betroffen sind. Das Gesetz spricht in Art. 318 StGB von einem unberechtigten Vorteil. Die gleiche Umschreibung findet sich auch in Art. 251 StGB⁸. Gemeint ist

⁵ DONATSCH/WOHLERS, § 109 S.462.

⁶ BOOG, BSK StGB II, Art. 318 N 7ff.

⁷ DIETSCHKE, S.84.

⁸ Sowie in Art. 168; 254; 256; 281; 288; 314; 315 StGB.

nicht nur der Vermögensvorteil, sondern auch jeder Vorteil sozialer und gesellschaftlicher Art, der rechtlich relevant ist⁹. Die dahingehende, ausführliche Bundesgerichtspraxis unterstreicht diese Ansicht im Wesentlichen¹⁰.

- Verletzung von wichtigen, berechtigten Interessen Dritter: Strafbar ist ein unwahres Zeugnis auch dann, wenn es geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen von Dritten zu verletzen. Hier genügt allerdings bereits die Möglichkeit einer Interessenverletzung. In diesem Falle geht Art. 318 StGB weiter als Art. 251 StGB bei dem nur von einer Schädigung des Vermögens oder anderer Rechte gesprochen wird. Das Gesetz spricht im Art. 318 StGB von einem *wichtigen* Interesse und setzt eine Verhältnismässigkeitsvoraussetzung um Bagatellfälle von der Strafbarkeit auszuschliessen. Ein krasses Beispiel hierfür wäre etwa die falsche Bestätigung, ein beim betreffenden Patienten, durchgeführter HIV-Test, sei negativ verlaufen. Eine solche Bestätigung könnte sich zur Erlangung „ungeschützten“ Geschlechtsverkehrs einsetzen lassen¹¹.

Die Tätergruppe, welche sich nach Art. 318 StGB strafbar machen kann, ist unter Ziff. 1 des gleichen Artikels nach ihrer Berufsbezeichnung definiert. So können sich nur: „Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen“ eines solchen Vergehens schuldig machen. Über diesen Täterkreis können vor allem bei „Ärzten“ und „Hebammen“ Zweifel bestehen. Die Bedeutung der Begriffe „Zahnärzte“ und „Tierärzte“, sind in der Gesellschaft ziemlich klar und bedürfen m.E. in dieser Arbeit keiner genaueren Erklärung. Aus diesem Grund werden nur die beiden Berufsbezeichnungen „Ärzte“ und „Hebammen“ im folgenden Abschnitt ausführlicher behandelt.

- Ärzte:

Die Bezeichnung „Ärzte“ ist viel weiter gefasst, als die dem Wortlaut nach, genauer definierten Berufsbezeichnungen „Zahnärzte und Tierärzte“ und lässt dementsprechend mehr Interpretationsspielraum zu. So können auch Naturheilkundige, welche aufgrund ihres staatlichen Diploms über eine kantonale Bewilligung verfügen, den

⁹ DIETSCH, S. 87.

¹⁰ BGE 118 IV 259, darin auch Hinweise zu früheren Entscheiden.

¹¹ DONATSCH/WOHLERS, § 109 S. 462.

übrigen erwähnten Medizinalpersonen gleichgestellt werden¹². Aufgrund dieser Sichtweise müsste aber auch ein „dipl. Naturheilpraktiker“, dessen Ausbildung staatlich anerkannt ist, zur Tätergruppe gezählt werden¹³.

Es gibt auch noch weitere Sichtweisen (Definitionen) der Bezeichnung eines „Arztes“, die ihn als Inhaber eines staatlichen Patentes (einschliesslich der ausländischen Patente) sehen. So untersteht nur dieser Arzt den ärztlichen Standesregeln der „Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte“ FMH¹⁴, deren Verletzung das spezifische Unrecht dieses Deliktes mitbegründen¹⁵. Zudem unterstehen eben diese Personen auch dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG). In diesem Gesetz ist detailliert geregelt, welche Erfordernisse u.a. an einen Arzt gestellt werden¹⁶. M. E. ist es bei den Ärzten nicht massgebend ob eine kantonale Bewilligung vorliegt. Diese Bewilligung können schliesslich auch Naturheilpraktiker erhalten. Als Beispiel sei hier der Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgeführt. Eine kantonale Bewilligung zur Zulassung als Heilpraktiker kann hier jedermann erlangen, der sich aufgrund der Prüfung gemäss dem „Prüfungsreglement für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 29. April 2008“ als fähig erweist¹⁷. Die Prüfung dauert insgesamt einen Tag und erfolgt schriftlich und mündlich. Vergleicht man die Prüfungsgestaltung eines Arztes mit universitärem Studium mit der eines Heilpraktikers im Kanton Appenzell Ausserrhoden, muss man unweigerlich zum Schluss kommen, dass eine sehr grosse Diskrepanz zwischen diesen beiden Prüfungen bzw. Zulassungsverfahren besteht. Somit ist m.E. klar erstellt, dass „Naturheilpraktiker“ aufgrund der beschriebenen Prüfungsgestaltungen nicht zu dieser Tätergruppe gezählt werden dürfen und somit auch nicht nach Massgabe von Art. 318 StGB belangt werden können.

- Hebammen

Anders ist die Sachlage bei den „Hebammen“. Bei diesem Berufsbild ist eine universitäre Ausbildung nicht nötig. Die Ausbildung ist auf der tertiären Stufe (Fachhochschule) angesiedelt und wird mit einem staatlichen Diplom abgeschlossen¹⁸. Zudem genießt die Hebamme ein sehr enges Vertrauensverhältnis zu der Schwangeren, da sie sehr selbständig und oftmals nicht im Spital, sondern bei der werdenden Mutter

¹² BOOG, BSK StGB II, Art. 318 N 11.

¹³ Paramed Ausbildung als „dipl. Heilpraktiker“ (Internetlink).

¹⁴ FMH Standesregeln (Internetlink).

¹⁵ STRATENWERTH BT II, § 58 N 16.

¹⁶ Art. 6 ff., des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG).

¹⁷ Kanton AR Prüfungsreglement Ausserrhodische Gesetzessammlung 811.11.1 (Internetlink).

¹⁸ Schweizer Hebammenverband Ausbildung der Hebamme (Internetlink).

zu Hause, arbeitet¹⁹. Die vom Gesetzgeber explizit genannte Berufsbezeichnung der Hebamme macht hier sicherlich Sinn. Gerade weil die Hebamme nämlich eine solche Nähe und ein solches Vertrauensverhältnis zur Schwangeren entwickelt, wird sie öfters mit Anträgen zur Ausstellung eines „Gefälligkeitszeugnisses“ konfrontiert als Ärzte. Im Gegensatz zu den Ärzten sind Hebammen oftmals auch durch die fehlende universitäre Ausbildung einem niedrigeren sozialen Stand in der Gesellschaft zugeordnet und geniessen dadurch nicht den Respekt eines Arztes. Es braucht demnach m.E. weniger Überwindung eine Hebamme zur Ausstellung eines unwahren Zeugnisses zu bewegen. Deshalb ist es m.E. sicherlich richtig die Hebammen zu dieser Tätergruppe zu zählen.

b. Subjektiver Tatbestand

Die Tat unter Art. 318 StGB kann vorsätzlich (gemäss Ziff. 1) oder fahrlässig (gemäss Ziff. 2) begangen werden.

Unter Art. 318 Ziff. 1 StGB wird der Vorsatz zum Begehen dieser Tat gefordert. Wie bereits unter Punkt 1. d.) dieser Arbeit erwähnt, ist der Vorsatz in die drei Teilaspekte *Absicht*, *Vorsatz* und *Eventualvorsatz* aufgeteilt.

Der Täter muss sich bei der absichtlichen und vorsätzlichen Begehung der Tat bewusst sein, dass dieses unwahre Zeugnis zum *Gebrauch bei den Behörden*, zur *Erlangung eines unrechtmässigen Vorteils* oder sich zur *Verletzung wichtiger und berechtigter Interessen Dritter* überhaupt eignet²⁰. Konkret kann es sich, aus Sicht der Versicherungen, nur um die *Erlangung eines unrechtmässigen Vorteils* handeln. Dieses Delikt ist eng mit der Vorteilsabsicht von Art. 251 StGB verbunden. Die Versicherungsgesellschaften, welche unter anderem auch Versicherungen im Bereich der Personenversicherungen anbieten, stützen ihre Leistungspflicht vor allem in der ersten Phase eines Versicherungsfalles auf die Aussagen eines Arztzeugnisses. Konkret meldet ein Versicherter, welcher z.B. im Rahmen einer sogenannten Krankentaggeldversicherung gegen Unfall und/oder Krankheit versichert ist, mittels einer schriftlichen Schadensanzeige, dass er zur Zeit nicht arbeitsfähig sei und deshalb die

¹⁹ KELLER, Art. 321 StGB, S. 103.

²⁰ DONATSCH/WOHLERS, § 109 S.462.

Leistungen der Krankentaggeldversicherung beanspruche. Die Versicherungsgesellschaft wird nun den Schaden registrieren und dem Versicherungsnehmer, der nicht arbeitsfähig ist, mitteilen, dass er ein entsprechendes Arztzeugnis bei seinem Hausarzt verlangen solle, auf dem die Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt bestätigt sei. Schickt nun der Arzt oder der Versicherungsnehmer dieses (Vertrauens-) Zeugnis an die Versicherungsgesellschaft, wird diese in den meisten Fällen aufgrund dieses Schriftstückes vorläufig die vertraglich festgelegten Leistungen an den Versicherungsnehmer erbringen. Somit ist klar ersichtlich, welchen Stellenwert ein solches Arztzeugnis bei den Versicherungsgesellschaften genießt. Die maximale Leistungspflicht bei einem Fall im Bereich der Krankentaggeldversicherung dauert meist 720 Tage. Bei vielen dieser Fälle stützt sich die Versicherungsgesellschaft nur auf die eingereichten Arztzeugnisse, vielfach sogar während der gesamten Leistungsdauer. Sicher wird die Versicherungsgesellschaft in der Zeit des Schadenfalls mit dem Versicherungsnehmer in Kontakt treten, in vielen Fällen (vor allem bei längerer Arbeitsunfähigkeit) den persönlichen Kontakt mit dem Versicherungsnehmer suchen und das weitere Vorgehen besprechen. Es zeigt sich aber immer wieder, dass nur die eingereichten Arztzeugnisse den tatsächlichen (oder wenigstens den vermuteten) Krankheitsgrad korrekt wiedergeben, da der persönliche Kontakt mit dem Versicherungsnehmer keine medizinische Untersuchung ersetzen kann. Sicher kann die Versicherungsgesellschaft eine Untersuchung bei einem Vertrauensarzt fordern, dies wird aber i.d.R. nur bei längeren Arbeitsunfähigkeiten und/oder widersprüchlichen medizinischen Aussagen vom Versicherer verlangt. Aus diesen Erwägungen ist nun ersichtlich, welcher grosser Stellenwert ein Arztzeugnis bei den Privatversicherungen genießt.

Bemerkung: Natürlich müssen die versicherungstechnischen Voraussetzungen wie z.B. Deckung des Ereignisses, Bezahlung der Prämien usw. ebenfalls erfüllt sein damit eine Leistungspflicht seitens der Versicherung überhaupt eintreten kann.

Zur *eventualvorsätzlichen Begehung dieser Tat* genügt es, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, dass ein solches Zeugnis zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils verwendet wird und er es dennoch ausstellt. Der Eventualvorsatz liegt nach h.L. vor, wenn sich der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes vorstellt, diese Verwirklichung aber in Kauf nimmt, und sich damit abfindet. Diese Argumentation des „sich Abfindens“ hat sich fast gleichzeitig beim Schweizerischen Bundesge-

richt²¹ und auch beim Deutschen Bundesgerichtshof²² manifestiert und ist auch in heutiger Zeit immer wieder durch neue Urteile bestätigt worden²³. Nach dieser heute herrschenden „Einwilligungstheorie“ muss sich der Täter in den Erfolg, den er sich als möglich vorstellt, „einwilligen“, er muss diesen Erfolg in Kauf nehmen, sich innerlich damit abfinden.

Auch das *fahrlässige Begehen dieser Tat* wird vom Gesetzgeber nach Ziff. 2 unter Strafe gestellt.

Die Fahrlässigkeit im Bezug auf Art. 318 Ziff. 2 StGB muss sich aber auf die Unwahrheit des Zeugnisses beziehen²⁴. Der blosser Irrtum über den Verwendungszweck genügt hier allerdings nicht²⁵. Auch eine unrichtig erstellte Diagnose alleine genügt hier nicht um eine Fahrlässigkeit nach Massgabe von Ziff. 2 zu konstruieren. Es kommt in diesen Fällen auf die konkreten Umstände der Untersuchung oder Diagnostikstellung an. Im Fokus stehen hier diejenigen Fälle, in welchen der Arzt nicht nach den Regeln der Kunst (*lege artis*) vorgegangen oder wegen einer zu oberflächlichen Untersuchung, zu einem falschen Ergebnis gelangt ist. Zudem trifft es auch auf Fälle zu, bei denen der untersuchende Arzt nicht die nötige Fachkenntnis hatte.

So kann davon ausgegangen werden, dass weit über die Hälfte aller Diagnosen, welche durch Allgemeinmediziner erstellt werden, ausschliesslich auf den Angaben des Patienten beruhen²⁶. Diese Diagnosen sind teilweise mit den üblichen Prüfgeräten bzw. Prüfmethode gar nicht überprüfbar. Deshalb ist der Arzt auch auf die Aussagen seiner Patienten angewiesen. Sind die Schilderungen der Krankheit des Patienten mit dem zugehörigen, spezifischen Krankheitsbild nicht übereinstimmend, so sollte der Arzt dies auch in seinem Zeugnis so vermerken. Tut er dies nicht und übernimmt nur die Angaben des Patienten, könnte er sich nach Art. 318 Ziff. 2 StGB strafbar machen. Zu bedenken gilt es allerdings, dass nicht jeder Allgemeinmediziner alle notwendigen Apparaturen für die Diagnose der verschiedensten Krankheitsbilder zur Verfügung hat. So ist wirklich jeder Einzelfall genauestens zu beurteilen und die Umstände der ärztlichen Untersuchung und damit das Zustandekommen des Zeug-

²¹ BGE 81 IV 202.

²² BGHST 7, 363 (deutsche Rechtsprechung).

²³ TRECHSEL/NOLL, Strafrecht AT, § 23, S.98.

²⁴ BOOG, BSK StGB II, Art. 318 N 12 ff.

²⁵ DONATSCH/WOHLERS, §109 S. 463.

²⁶ DIETSCH, S. 55.

nisses so genau wie möglich zu beleuchten. Im Einzelfall kann es sogar vorkommen, dass eine diagnostische Untersuchung durch den Mediziner gänzlich entfällt und der Arzt sich fast vollständig auf die Angaben seines Patienten verlässt. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn der Arzt den Patienten für vertrauenswürdig hält und danach auf dem Arztzeugnis auch vermerkt, dass die Diagnose der Krankheit auf den Schilderungen des Patienten beruhen. Mit dieser Vorgehensweise ist der Empfänger des Zeugnisses orientiert, dass die wesentlichen Angaben und Schilderungen nur vom Patienten selbst stammen. Somit kann sich der Aussteller eines solchen Gesundheitszeugnisses weitgehend vor der Strafnorm nach Art. 318 Ziff. 2 StGB schützen.

c. Qualifizierter Tatbestand

Denjenigen Tätern, welche nach Art. 318 Ziff. 1 Abs. 2 eine besondere Belohnung zur Ausstellung eines unwahren Zeugnisses fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wird eine erhöhte Strafe angedroht. Zur Erfüllung genügt es auch, wenn der Täter die Belohnung erst nachträglich erhält oder diese fordert. Im Wesentlichen wird diese Verhaltensweise auch unter Art. 322^{quater} erfasst²⁷.

d. Strafmass

Das *vorsätzliche* Ausstellen eines unwahren Zeugnisses nach Art. 318 Ziff. 1 ist ein Offizialdelikt und wird mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafen ge-
büsst. Das Strafmass bei der *fahrlässigen* Begehung dieser Tat nach Art. 318 Ziff. 2 ist Busse. Das unwahre Zeugnis wird somit vom Strafrahmen her gegenüber der Falschbeurkundungen nach Art. 251 StGB eindeutig privilegiert. Dies führt dazu, dass Falschbeurkundungen, für die es keine Sondervorschriften gibt, härter bestraft werden²⁸.

²⁷ DONATSCH/WOHLERS, §109 S.462 unter 1.3.

²⁸ STRATENWERTH BT II, § 58 N 24.

3. Konkurrenz mit anderen Straftaten

a. Urkundenfälschung Art. 251 StGB

Vor allem konkurriert Art. 318 Ziff. 1 StGB mit der Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB. Trotzdem geht der Spezialtatbestand nach h.L. dem Art. 251 StGB vor²⁹. Zu beachten ist vor allem die höhere Strafandrohung der Urkundenfälschung. Hier können Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden. Dieser Umstand der härteren Strafandrohung kann in gewissen Fällen dazu führen, dass der Spezialtatbestand privilegiert wird. Beispielsweise könnte bei einem Delikt nach Art. 318 StGB, bei dem die gefährdeten Drittinteressen keine „wichtigen“ sind, der objektive Tatbestand demnach nicht erfüllt ist, der Täter einer Bestrafung entgehen. Die Frage ob der Täter nun subsidiär nach Massgabe von Art. 251 StGB zu bestrafen sei, wird von der h.L. verneint. Wäre eine subsidiäre Anwendung von Art. 251 vorherrschend, würde der Täter, der die Anforderungen an den Spezialtatbestand nicht erfüllt, somit ungleich härter bestraft werden. Diese sachliche Überlegung wird auch in der Literatur aufgegriffen und die Ungerechtigkeit damit begründet, dass der Gesetzgeber die Wahrheit bei den privaten Urkunden schützen möchte³⁰.

b. Falsches Zeugnis Art. 307 StGB

Art. 307 StGB sieht vor, dass Sachverständige, die einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgeben, mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zu bestrafen sind. In diesem Fall schafft der medizinische Sachverständige ein Gutachten, welches durchaus als Urkunde zu werten ist. Der Richter ist für die Urteilsfindung auf die Wahrheit des Gutachtens angewiesen. Ein Arzt der für die Justizbehörden, unter Hinweis auf Art. 307 StGB ein Gutachten zu erstellen hat, muss, wenn er das Gutachten vorsätzlich falsch (unwahr) abgibt, in der Folge auch nach Art. 307 StGB bestraft werden. Denn er wird in diesem Fall als Spezialist in Medizinalfragen beauftragt. Als subjektives Tatbestandselement wird bei diesem Delikt Vorsatz verlangt, wobei auch die

²⁹ BOOG, BSK StGB II, Art. 318 N 16; DIETSCHKE, S. 132.

³⁰ STRATENWERTH BT II, § 58 N 24

eventualvorsätzliche Begehung dieser Tat strafbar ist³¹. Art. 318 StGB findet hier keine Anwendung, denn dies würde zu einer ungewollten Privilegierung des Arztes in Zusammenhang mit Art. 307 StGB führen. Man kann sich aber sicher die Frage stellen, ob ein Arzt, der nur „fahrlässig“ ein unrichtiges (unwahres) schriftliches Gutachten abgibt, nicht nach Art. 318 Ziff. 2 StGB zu bestrafen sei. M.E. ist dies absolut zu befürworten, da er nach Art. 307 StGB, wegen des fehlenden Vorsatzes, bzw. Eventualvorsatzes, straffrei ausgehen würde.

Unter demselben Gesetzesartikel wird auch der Zeuge, welcher zur Sache falsche Auskunft gibt, mit einer Strafe bedroht. In der Regel bringt ein Zeuge in einem Verfahren seine Aussage mündlich vor. Es ist dennoch denkbar, und auch in einigen Kantonen möglich, dass Zeugenauskünfte schriftlich eingeholt werden.³² Wie verhält es sich aber, wenn der Arzt als Zeuge seine Auskunft schriftlich erteilt? Ist er auch bei der schriftlichen Zeugenauskunft, die der selben Form (Schriftlichkeit) eines Arztzeugnisses entspricht, nach Massgabe von Art. 307 StGB zu verurteilen?

Die Zeugenaussage vor Gericht, ob schriftlich oder mündlich, stellt nur fest, dass der Zeuge ausgesagt hat. Der Wahrheitsgehalt einer Aussage ist damit aber nicht bewiesen. Dem gegenüber steht Art. 318 StGB, der die inhaltliche Wahrheit einer Urkunde schützen will. Aus diesem Grund ist eine Aussage vor Gericht von einem Arzt oder einer andern, zur Tätergruppe nach Art. 318 StGB gehörenden Medizinalperson, immer nach Art. 307 StGB zu beurteilen³³.

c. Urkundenfälschung im Amt Art. 317 StGB

In Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB werden Beamte oder Personen des öffentlichen Glaubens, welche eine *rechtserhebliche* Tatsache unrichtig beurkunden mit Freiheitsstrafen bis 5 Jahren oder Geldstrafen bedroht. In diesem Gesetzesartikel kann der Täter nur ein Beamter oder eine Person des öffentlichen Glaubens sein. Handelt ein Arzt in seiner Eigenschaft nun als Beamter oder als Person des öffentlichen Glaubens z.B. als Bezirksarzt, und stellt in dieser Funktion ein unwahres Zeugnis

³¹ DELNON/RÜDY, BSK StGB II, Art. 307 N 29.

³² Art. 191 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

vom 24. April 1949 des Kanton Appenzell I.Rh. 270.000; ART. 215A DER

ZIVILPROZESSORDNUNG DES KANTON SCHAFFHAUSEN VOM 3. SEPTEMBER 1951 SHR 273.100

³³ DIETSCH S. 143.

aus, ist er nach Art. 317 StGB zu bestrafen. Im Gegensatz zu Art. 318 StGB wird hier lediglich verlangt, dass die Tatsache *rechtserheblich* ist. Eine besondere Beweisbestimmung wie z.B. den Gebrauch bei einer Behörde, Erlangung eines Vorteils usw. wird nicht verlangt³⁴.

d. Dienstpflichtbetrug Art. 96 Abs. 1 MStG

Im Militärstrafgesetz (MStG) unter Art. 96 Abs. 1 wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht, wer einem Wehrdienstpflichtigen, mittels eines unwahren Zeugnisses die Möglichkeit verschafft, sich der obligatorischen Wehrpflicht zu entziehen. Diese Tatsache erfüllt den Tatbestand des Dienstpflichtbetruges i.S. von Art. 96 Ziff. 1 MStG . Diese Bestimmungen geht Art. 318 StGB vor³⁵.

e. Übertretungen gem. Art. 113 UVG

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 regelt unter Art. 113 UVG die Strafbestimmungen für allfällige Übertretungen in Zusammenhang mit der Erteilung einer *unwahren Auskunft*. In diesem Fall geht Art. 318 StGB vor³⁶.

³⁴ DIETSCHÉ S.141.

³⁵ BOOG, BSK StGB II, Art. 318 N 16.

³⁶ BOOG, BSK StGB II, Art. 318 N 16.

4. Rechtsprechung Art. 318 StGB

a. Einleitung zur Rechtsprechung

Wie bereits eingangs erwähnt spielt die Bedeutung des Art. 318 StGB in der Gesamtheit der Rechtsprechung eine untergeordnete Rolle. Vergleicht man die Kriminalstatistiken von Art. 318 StGB³⁷ mit der Statistik von Art. 251 StGB³⁸ im selben Zeitraum (1960-2005) bemerkt man, dass die Urkundenfälschung ca.1000 mal häufiger zur Verurteilung kommt als das Sonderdelikt nach Art. 318 StGB. Dies mag seinen Ursprung vor allem in der Begrenzung der Tätergruppe bei diesem echten Sonderdelikt haben. Es zeigt sich aber aufgrund der Liberalisierung des Versicherungsmarktes und des steigenden Kostendruckes in den letzten Jahren eine Tendenz, dass immer häufiger Täter nach Art. 318 verfolgt werden.

b. BGE Urteil vom 18. März 2008 (6_B99/2008)

Das nachfolgend beschriebene Urteil³⁹ vom 18. März 2008 des Bundesgerichtes, ist m.E. ein weiteres wegweisendes Urteil hinsichtlich der Strafbarkeit nach Art. 318 Ziff. 1 StGB.

Ein Arzt erstellt zu Handen der Invalidenversicherung im Jahre 1991 einen Bericht, worin er das Krankheitsbild seiner Patientin folgendermassen wiedergab:“... *Immer wieder depressive Grundstimmung. Weichteilrheumatische Beschwerden, Magenbeschwerden, welche als Ausdruck der endogenen Depression somatisiert zu betrachten sind. Deutlich depressive Veranlagung, welche aber verstärkt wird durch ungünstige familiäre Verhältnisse im Rahmen eines Alkoholkonsums des Ehemannes...*“. Anfangs 1995 wurde durch denselben Arzt ein weiterer ärztlicher Bericht erstellt, in welchem das 1991 geschilderte Krankheitsbild nochmals wie folgt zum Ausdruck kam: „...*immer wieder depressive Verstimmungen, geprägt mit Schlafstörungen, deutlich reduzierter Leistungsfähigkeit im Haushaltsbereich. Schwere Probleme mit dem alkoholabhängigen Ehemann... Psychotherapeutische Dauerbehandlung...*“. Für eine andere Versicherungsgesellschaft verfasste der gleiche Arzt im

³⁷ BOOG, BSK StGB II, Art. 318 S.2304.

³⁸ BOOG, BSK StGB II, Art. 251 S.1592.

³⁹ BGE 6B_99/2008.

Jahre 2001 auftragsgemäss ein ärztliches Zeugnis für seine Patientin, worin er die folgende Aussage festhielt: „... Solange ich Frau A. kannte, hatte sie nie Anzeichen einer depressiven Erkrankung... Ich konnte während der gesamten Behandlungszeit bis zum Unfallereignis nie schizophrene Symptome feststellen. Viel eher konnte ich davon ausgehen, dass die Explorandin sich in einem psychopathologisch völlig ausgeglichenen Zustand befand, allen Ansprüchen ihres Lebens gewachsen war und auch den phasenweise latent vorhandenen ehelichen Schwierigkeiten gut gewachsen war, so dass sich nie Konflikte mit ihrem Ehepartner ergaben...“.

Die Erfüllung des unter Art. 318 Ziff. 1 StGB aufgeführten Tatbestandes ist nach Meinung des Bundesgerichtes hier klar gegeben. Es kann nicht sein, dass ein Arzt seine Patientin, die er erwiesenermassen schon sehr lange behandelt, so unterschiedlich beurteilt. Das dieser Klage zugrunde liegende Zeugnis besagt, dass seine Patientin noch nie Anzeichen einer depressiven Erkrankung hatte. Demgegenüber stehen jedoch die beiden Zeugnisse aus den Jahren 1991/1995 welche ganz klar von einer solchen Krankheit berichten. Somit ist klar, dass es sich um ein unwahres Zeugnis zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils handelt. Zudem ist zu erwähnen, dass es sich beim beklagten Arzt um einen approbierten Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie handelt. Der fehlbare Arzt wurde zu einer bedingten Gefängnisstrafe von einem Monat und einer Busse von CHF 5'000.- verurteilt. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Urteilsbegründung des Bundesgerichtes zitiert hier die selbe Literatur, welche auch für diese Arbeit verwendet wurde (GÜNTER STRATENWERTH, Schweizer Strafrecht BT II und auch den im Basler Kommentar enthaltenen Kommentar zu Art. 318 StGB von MARKUS BOOG).

Aus meiner Sicht ist dieses Urteil, obgleich das Strafmass m.E. relativ milde ausfiel, ein wegweisendes Urteil, da hier das Bundesgericht sehr konkret und unmissverständlich zur Ausstellung von unwahren Zeugnissen Stellung nahm. Aus Sicht der Versicherungen ist nun auch klar erstellt, dass die Vertrauenswürdigkeit der ärztlichen Zeugnisse besonderen Schutz geniessen.

c. BGE Urteil vom 13. Mai 2008 (6B_152/2007)

Bei diesem ebenfalls sehr aktuellen Urteil hatte ein Psychiater gegenüber der Krankentaggeld-Versicherung eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Demgegenüber machte er der Invalidenversicherung Angaben, dass seine Patientin zu 100% arbeitsfähig sei. In der Folge lehnte die Invalidenversicherung das Rentenbegehren dieser Frau, auch aufgrund dieses Arztzeugnisses ab. Nachdem die involvierte Krankentaggeld-Versicherung Kenntnis von diesem IV-Entscheid hatte, stellte sie sofort den Antrag auf Strafanzeige gegen diesen Psychiater. In der Gerichtsverhandlung gab der Arzt an, die Aussicht auf eine IV-Rente hätte bei seiner Patientin einen negative Einfluss auf den Therapieerfolg gehabt und genau deshalb habe er die entsprechenden Angaben für die Invalidenversicherung gemacht. Er sei auch immer überzeugt gewesen, mit diesen Angaben niemanden zu schädigen, so dass der Tatbestand höchstens „fahrlässiger Natur“ (strafbar nach Art. 318 Ziff. 2 StGB) sei.

Das Bundesgericht folgte aber seinen Ausführungen nicht und wies zudem darauf hin, dass auch der Irrtum der Rechtswidrigkeit nach Art. 21 StGB nicht gegeben sei. Sofern ein Arzt aus therapeutischen Gründen in ein Dilemma gerate, die Wahrheit über den Zustand eines Patienten zu Händen einer Behörde festzuhalten, müsse er die Begutachtung zurückweisen oder an einen Fachkollegen delegieren. Das Bundesgericht sprach den Arzt zwar im Grundsatz schuldig, wies die Sache bezüglich des Strafmasses jedoch an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurück⁴⁰.

Dieses Urteil zeigt auch eindeutig, dass es nicht statthaft ist, dass ein Arzt mittels eines (unwahren) Zeugnisses dem Patienten helfen möchte. Es zeigt einmal mehr, dass ein Arzt die Pflicht hat, objektiv über den Sachverhalt zu berichten.

d. BGE Urteil vom 8. September 2003

Ein weiteres m.E. wegweisendes Urteil⁴¹ des Bundesgericht vom 8. September 2003 befasste sich mit der Siegelung (Unterverschlusslegung) der betreffenden ärztlichen

⁴⁰ DÜRR, Strafrechtliche Relevanz von medizinischen Berichten, SÄZ, 23 (2009).

⁴¹ BGE 1P266/2003.

Dokumente in Zusammenhang mit der Frage einer Strafbarkeit nach Art. 318 Ziff. 1 StGB.

Der Beklagte wurde beschuldigt, seinem Patienten zuhanden der Bezirksanwaltschaft eine Verhandlungsunfähigkeit attestiert zu haben, obwohl er wusste, dass dies nicht der Fall war. Bei der Hausdurchsuchung wurden Dokumente bezüglich der Krankengeschichte des Patienten gefunden, diese wurden aber auf Begehren des Beschuldigten versiegelt. Das Bezirksgericht hiess in der Folge das Entsiegelungsbegehren der Bezirksanwaltschaft gut und erlaubte somit den Untersuchungsbehörden den Zugriff zu den strittigen Dokumenten.

Laut dieser klaren Rechtsprechung des höchsten Schweizer Gerichtes, steht dem Arzt, gegen den eine Strafuntersuchung in Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit gerichtet ist und in deren Verlauf er als Angeschuldigter (nicht als Zeuge) auftritt, weder ein Zeugnisverweigerungsrecht noch ein Editionsverweigerungsrecht zu. Weitere Bundesgerichtsurteile bekräftigen diese Rechtsprechung⁴². Somit kann grundsätzlich niemand aufgrund seines Berufsstandes ein Privileg beanspruchen. Entsprechend gilt diese Aussage auch für alle unter Art. 318 StGB fallenden Berufsstände.

5. Schlussfolgerungen

Aufgrund neuester fundierter wissenschaftlicher Studien⁴³, ist der grösste Teil (man spricht hier von 75%) von ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeiten in Zusammenhang mit psychischen Störungen, mangelhaft und würde einer kritischen Prüfung nicht standhalten. Die Aussagen dieser Studien sind sehr klar und auch unabhängig von länderspezifischen Eigenheiten und beruhen nur auf medizinischen Beurteilungen. Diese medizinischen Beurteilungen sind international anerkannt und entsprechen auch den internationalen Diagnosestandards. Der beschriebene Zustand, welcher von Medizinern selbst festgestellt wurde, ist unerfreulich und im Bezug auf die Volkswirtschaft bedenklich. Zieht man bei der ganzen Problematik noch die Gruppe der IV-Bezüger hinzu, wäre es denkbar, dass die Strafbarkeit von ärztlichen Zeugnissen noch weiter in den Fokus der Öffentlichkeit rückt. So ist doch der Ausgangspunkt vieler, vor allem aufgrund psychischer Krankheiten ausgesprochener Renten, immer ein ärztliches Zeugnis. Der Arzt alleine, kann hier aber nicht der alleinige

⁴² BGE 102 IV 214, BGE 106 IV 424.

⁴³ KELLER Schweizerische Ärztezeitung, Kommentar Internetlink.

Täter sein, sondern der Patient spielt in diesem Kontext ebenfalls eine erhebliche Rolle. Stellt man nun einen Zusammenhang mit den oben aufgeführten Zahlen der mangelhaften Zeugnisse her, ist es denkbar, dass hier ein grosses Potenzial vorhanden sein dürfte. Die schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) geht anhand einer Diplomarbeit der Hochschule Luzern davon aus, dass jährlich 400 Mio. CHF bei der IV zuviel an die Versicherten ausbezahlt wird⁴⁴. Diese Zahl verdeutlicht die Volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungsmissbrauchs in der Schweiz.

Seit der 5. IV-Revision, welche seit 1.1.2008 in Kraft ist, sind die kantonalen Sozialversicherungsämter angehalten, unter anderem auch gegen den Rentenmissbrauch aktiv vorzugehen⁴⁵. Unter all diesen Aspekten gewinnt die Strafnorm nach Art. 318 StGB sicher wieder an Aktualität und es ist zu hoffen, dass auch die Strafverfolgungsbehörden diesem Umstand Rechnung tragen.

Aus Sicht der Versicherungen ist aufgrund der neusten, vorher erwähnten Rechtsprechung, klar erstellt, dass die Vertrauenswürdigkeit dieser ärztlichen Zeugnisse besonderen Schutz geniessen. Selbst die Verbindung der Schweizerischen Ärztinnen und Ärzte (FMH) sind sich dieses Umstandes bewusst. Hanspeter Kuhn, stv. Generalsekretär der FMH nimmt zu diesem Thema wie folgt Stellung: „...*objektive ärztliche Zeugnisse und Berichte sind für das Funktionieren unserer Gesellschaft so wichtig, dass der Gesetzgeber sie strafrechtlich abgesichert hat...*“⁴⁶ Es wäre fatal, wenn die Rechtsprechung diesen Ansatz aufweichen würde, da dies die gesamte Bearbeitungsweise eines Versicherungsfalles massgeblich verändern und auch verteuern würde. Ganz im Sinne einer speditiven, kostengünstigen und auch kundenfreundlichen Bearbeitung der Schadenfälle kann hoffentlich auch in Zukunft auf die Seriosität und den Wahrheitsgehalt eines ärztlichen Zeugnisses abgestellt werden.

Hemmental, 15. Juni 2009

Stefan Liechti

⁴⁴ SUVA; Versicherungsmissbrauch, Internetlink.

⁴⁵ Bundesamt für Sozialversicherungen; Rentenmissbrauch; Internetlink.

⁴⁶ KUHN; Einführung zum Thema: Strafrechtliche Relevanz von medizinischen Berichten, SÄZ, 23 (2009).

6. Wahrheitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Benützung der angegebenen Quellen verfasst habe und dass ich ohne schriftliche Zustimmung der Studiengangleitung keine Kopien dieser Arbeit an Dritte aushändigen werde.

Gleichzeitig werden sämtliche Rechte am Werk an die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) abgetreten. Das Recht auf Nennung der Urheberschaft bleibt davon unberührt.

Stefan Liechi

A small, square image showing a handwritten signature in black ink on a light background. The signature is stylized and appears to be 'Stefan Liechi'.